

Erle, die; —n; Erlehen: ein gern an sumptigen Orten wachsender birkenähnlicher Baum (Eiser, Erse, Alnus. Als Bst.: Erlenhag; Erlenbaum; Erlenbusch; Erlensint; Zeßig; Erlengebüsch; Erlenholtz; Erlenteich; dagegen: Er(en)lösnig, Umbeutung von dän. allerkonge, Eisentönig. || **erlen**, Cuv.: von Erlenholtz (eltern). || **Erlischt**, das, —(e)s; —e: Erlengebüsch.

Erleben, tr.: Eine Zeit oder etwas tr. bei Zeit erleben, so lange leben, bis man das Objekt eintreten und wirksam werden sieht, insofern man zu diesem Eintretenden in einer Lebensbeziehung steht oder gedacht wird: Freude an seinem Kind erleben; Die Freude des Gessanzten nicht mehr erleben; Eine solche Malice ist gar nicht erlebt worden. **Sh.**; auch zuw. mit schärfer Betonung der Wirklichkeit des Objektes oder der lebhaften Beziehung des Subjekts zu dem Geschehenden, der tätigen Beteiligung daran: Eine Krönung mit Ringen zu erleben. — 2) durch das Leben sich etwas aneignen, erwerben: Ich habe die deutsche Sprache mehr erlebt als erlernt. — 3) erlebt: passiv (f. 1a) sowohl, wie auch (selten) aktiv von Personen, die viel erlebt haben (vgl. erfahren): Ein alter erlebter Mann. || **Erlebnis**, das, ... nisses; ... nisse (veralt. die; ... nisse): etwas, das man erlebt. || **erleichen**, intr. (sein): lebend werden; auch rbez. sich brünstig sehnen. || **erledigen**, tr.: 1) entledigen, befreien: Dich des größten Banns zu erledigen. **B.**; auch rbez. — 2) Etwas erledigen, es beendigen, beseitigen, damit fertig werden, so daß es nicht mehr, die freie Beschäftigung mit anderem hindernd, im Wege steht: Erledigung der Geschäfte. — 3) Amt, Stellen, Posten, Lesen sind erledigt, ledig, frei, offen (darant); Erledigung eines Amtes. || **erlegen**, tr.: 1) Ged erlegen, das für etwas verfallene an eine Behörde zahlen. — 2) Einen Feind, Gegner erlegen, tot hinstrecken, gew. im Kampf; Ein Tier, Wild erlegen, auf der Jagd. Erlegung. || **erleichten**, tr.: leichter machen: Einem oder sich das Herz erleichten; Seinen Bauch oder sich erleichten, seine Notdurft verrichten; Erleichten, das Erleichtern und —: das einen Erleichternde. || **erleiden**: 1) (schwachförmig) tr.; intr. (sein): (nam. Schweiz.) erleiden (f. d.). — 2) (starkförmig) tr.: a) eine Einwirkung erfahren, dadurch verändert werden: Das Werk erlitt in der zweiten Auflage eine vollständige Umarbeitung. / b) von einem von außen herantretenden Ubel betroffen werden (vgl. leiden): Schiffbruch, einen Verlust erleiden. / c) etwas sich gefallen lassen, ertragen, aushalten, dulden: (Ich) koste und necke sie | und sie erlitt es gern. **A. Grün**. || **erleidlisch**, Cuv.: (veralt.) feiblich, erträglich.

Erle: f. bei Erle.

Erlernbar, Cuv.: was zu erlernen ist. || **erlernen**, tr.: lernend erwerben, sich aneignen. Erlernung. || **erlesen**, tr.: 1) (f. auslesen) 1) etwas sichten und zugleich von dem Untauglichen oder minder Tauglichen absondern; auswählen. Bsp. das Mv.: erlesen, auslesen, auswählt. — 2) (selten) durch Lesen erwerben: Erlesene (versch.) 1) Weisheit. || **erleuchten**, tr.: etwas an und für sich dunkles mit Licht (eig. und übertr.) erfüllen, hell machen; auch rbez.: hell werden. Erleuchtung; f. auch erlaucht.

Erlischt: f. Erle.

Erliegen: 1) intr. (sein): gegen etwas mit seinen Kräften nicht ausreichend, davon besiegt und unterliegend, hinfinken: Unter einer Last erliegen; Dem Feinde erliegen. — 2) rbez.: durch Liegen Kräfte sammeln, vom Acker.

Erligen (ber): Erlitze (f. d.).

Erlisten, tr.: durch List erlangen. || **erlöben**, tr.: durch Loben erlangen. || **erlögen**: f. erlügen. || **Erlös**, ber. Erlöses: die aus etwas Verkauften gelöste Barchaft. || **erlösen**, erlösch (erlöste), erlösche; erlöchen (erlöcht); erlich(e)it (erlösch(e)it), erlischt (erlöcht); erlich (erlösche): 1) intr. (sein), stark-, minder gut schwachförmig: a) eig., vom Feuer, Licht: aufhören zu brennen, zu glühen, zu leuchten; übertr.: auf etwas dem Feuer, Licht Ähnliches oder Vergleichenes, f. verlöschen 1. / b) zunächst von etwas mit leuchtenden Farben Gemaltem, dann allgemein von etwas Gezeichnetem, Geschriebenem: aufhören sichtbar zu sein, und noch verallgemeinert, von etwas Vorhandenem überhaupt: aufhören dazusein; verschwinden, nam. auch: aufhören, Gültigkeit zu haben. — 2) tr., selten statt des Grundwortes

(f. d.). || **erlösen**, tr.: durchs Los erhalten. || **erlösen**, tr.: 1) aus einer drückenden Not, von einem beschwerenden Ubel los-, freimachen (vgl. befreien). — 2) veraltend statt lösen, durch eine Erloß bietende befriedigende Leistung freimachen. — 3) Ged erlösen, lösen (vgl. Erlös). || **Erlöser**, ber. —s; w.: ein Erlöser (f. erlösen 1; 2), nam. = Heiland. || **Erlösung**, die; —en: das Erlösen (f. d. 2 und nam. 1): Erlösungskraft; Erlösungstunde; Erlösungswert. || **erlöschen**, tr.: lutschend erlangen. || **erlögen**, tr., erlög; erlögen: 1) lügend sagen, angeben oder ersinnen, verstärktes lügen; oft: Das ist erfunden und erlogen. — 2) durch Lügen erwerben: Ich will nicht Anteil mit an seinem Ruhm erlögen. || **erlösig**(igen), tr., rbez.: lustig machen, ergötzen, unterhalten, belustigen: Erloßigungen.

Ermächtigen: 1) tr.: a) Einen ermächtigen, zu etwas, ihm dazu Macht und Zug geben (f. bevollmächtigen). Ermächtigung. / b) Etwas ermächtigen, sich in dessen Besitz setzen, f. 2b. — 2) rbez.: a) (zu 1a) zu etwas sich bereit erklären, bereit sein. / b) (zu 1b) Sich eines Gegenstandes ermächtigen, bevollmächtigen. / c) sich erlösen. || **ermähnen**, tr.: einen durch eindringliche Erinnerung an das, was recht ist, und durch Warnung vor Unrecht zum pflichtgemäßen Handeln zu bewegen suchen (f. mahnen). Ermahnungen. || **ermängeln**, intr. (haben): 1) Ich ermangelt: a) mit Genitiv, vgl. entgehen und 2. / b) verneint mit Infinitiv und zu = verfehlen, auch zuw. mit sachlichem Subjekt. — 2) mit unpersönlichem Subjekt: Etwas ermangelt (einem); es ermangelt (einem) daran oder dessen. Zu dessen Ermang(e)lung. || **ermännen**: 1) tr.: mit Mannhaftigkeit, männlichem Mut erfüllen. — 2) rbez.: sich ermutigen, emporkraften. Ermannung. || **ermähigen**, tr.: auf ein geringeres, auf das gehörige Maß zurückführen, einschränken. || **ermatten**, tr.: matt machen; intr. (sein): es werden: Ermattung.

Ermel: veralt. = Ärmel.

Ermeldet, Cuv.: besagt, erwähnt. || **ermessen**, tr.: durch Aufmerksamkeit ersehen. || **ermessen**: 1) tr.: a) etwas in seiner ganzen Ausdehnung umfassend messen, eig. und übertr. / b) etwas nach allen Seiten hin durchschreiten. / c) etwas nach seinem ganzen Umfang geistig erfassen, erkennen; etwas erwägen; auch im Infinitiv als Cuv.: Was meinem Ermessen. / d) ein Ziel, den Weg dazu durchmessend, erreichen: Wer weiß, was er noch erreicht und ermisst! **Sh.** / 2) rbez.: sich vermaßen. || **ermitteln**, tr.: ausmitteln, herausbringen. Ermitt(e)lung; Ermittlungsverfahren (Rechtspr.). || **ermöglichen**, tr.: möglich machen. Ermöglichung. || **ermorden**, tr.: morden, auch übertr.: Die ermordete Ghe. Ermordung. || **ermüden**, intr. (sein): müde werden, zuw. mit Genitiv; tr.: müde machen (vgl. ermatten): Ermüdung. || **ermütern**, tr., rbez.: aufmuntern. Ermunterung. || **ermütigen**(igen), tr.: mit Mut erfüllen (Ggh. entmutigen). Ermütigung.

Ern: f. Eren.

Ernähren, tr., rbez.: nähren, nährend erhalten; Ernährer, Ernährung. || **ernennen**, tr.: jemand zu einer Stelle, Würde, einem Amt usw. auswählen bestimmen. Ernennung: das Ernennen und oft: die Urkunde darüber. || **ernieier**(yn): 1) tr., auch rbez.: a) etwas schon früher Ge wesenes, das aber dann aufgehört oder doch abgenommen hatte, wieder vorhanden sein machen, aufs neue hervorruhen, erwecken. / b) etwas wiederholen, nam. so, daß es nicht aufgehört, daß es fortbesteht — es besitzend, bekräftigend: Ein Gedächtnis, ein Versprechen, einen Waffenstillstand usw. erneuern. / c) (zuw.) an die Stelle des Zerfallenen, Alten etwas anderes, Neues treten lassen: erneut = neu. / d) (f. o.) a) etwas so machen, daß es von den schädlichen, verschlechternden Einwirkungen der Zeit unberührt oder als ein Neues und Frisches erscheint; instandsetzen, aufriechen, verjüngen (restaurieren, renovieren). — 2) Erneuer(er), Erneuer(ung); Erneuerungschein **WOB**, Bd. f. Talon; Erneuerung. || **erniedern**, erniedrigen, tr., rbez.: niedrig (f. d.) machen, eig. und übertr., Ggh.: ernügen. Erniedrigung.

Ernst: A. Cuv.: ber. —(e)s; 0: das, wodurch sich eine wirkliche und vollständige Übereinstimmung des in Wert oder Wort Gehörten mit dem Gemeinten, Beabsichtigten und Gewollten kundgibt: 1) von einer Tätigkeit, die nicht bloß zur Kurzwel getrieben wird, sondern wobei es sich um Wesentliches handelt,